

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der probicon GmbH

### 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der probicon GmbH (im folgenden „probicon“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und/oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für probicon nur verbindlich, wenn probicon diese zuvor schriftlich anerkannt hat.

### 2. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat probicon spätestens bei Auftragsvergabe über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Art der Lieferung, Anzahl der zu liefernden Ausfertigungen, äußere Form der Übersetzung, Datenformate, ggf. notwendige Ausbildung der Übersetzer etc.). Der Verwendungszweck der Übersetzung ist in jedem Falle anzugeben.
- (2) Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, hat der Auftraggeber probicon bei Auftragsvergabe unaufgefordert in Kopie zur Verfügung zu stellen (Glossare, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen etc.). Bei Übersetzungen fragmentarischer Texte hat der Auftraggeber gesteigerte Mitwirkungspflichten. Er muss jeweils den Kontext der zu übersetzenden Texte und notwendige Zusatzinformationen mitteilen, die eine sinngemäße Übersetzung ermöglichen.
- (3) Der Auftraggeber ist hat dafür Sorge zu tragen, dass er keine Originale bei probicon einreicht bzw. für eine ausreichende Sicherung seiner Daten sorgt. Probicon schuldet keine Rückgabe der durch den Auftraggeber eingereichten Materialien. Bei Beschädigungen bzw. Verlust der vom Auftraggeber überlassenen Materialien ist probicon nicht zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) probicon hat das Recht, während des Übersetzungsvorgangs dem Auftraggeber Zweifelsfälle mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Um eine ordnungsgemäße Weiterbearbeitung sicherzustellen, obliegt es dem Auftraggeber, diese Anfrage unverzüglich zu bescheiden. Eine etwaig vereinbarte Ausführungsfrist verlängert sich stillschweigend um den Zeitraum, während dem der Auftraggeber entsprechende Anfragen unbeantwortet lässt.
- (5) Übersetzungsfehler, die aus der Nichteinhaltung der obigen Obliegenheiten durch den Auftraggeber herrühren, hat die probicon nicht zu vertreten und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (6) Kommt der Auftraggeber einer Mitwirkungspflicht trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung zur erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Fristsetzung nicht nach, so ist probicon berechtigt, bis zur Vornahme der Mitwirkungshandlung ihre Tätigkeit am Projekt vorübergehend einzustellen. Für diesen Zeitraum ist probicon berechtigt, Verzugschaden gegen den Auftraggeber geltend zu machen. Für jeden Tag, in dem der Auftraggeber mit der Erfüllung der Mitwirkungspflicht in Verzug ist, wird als Verzugsschaden die Höhe des Teils der Vergütung angenommen, die bei ordnungsgemäßer Durchführung dieses Projektes durchschnittlich auf einen Werktag entfallen wäre. Der so errechnete Verzugsschaden wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht beträgt jedoch maximal den als Vergütung für das Projekt vereinbarten Betrag. Dem Auftraggeber bleibt das Recht unbenommen, einen Nichteintritt oder einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages durch probicon bleibt hiervon unberührt.

### 3. Pflichten der probicon

- (1) Die Übersetzungen werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Fachausdrücke werden, sofern keine Unterlagen oder besondere Anweisungen durch den Auftraggeber beigelegt worden sind, durch übliche, lexikalisch bzw. allgemein verständliche Termini wiedergegeben.
- (2) Die probicon verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.
- (3) Die bei Auftragsvergabe vereinbarten Liefertermine sind bindend. Eine Nachberechnung kann sich aus Nr. 2 Absatz 4 dieses Vertrages ergeben. Bei Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Lieferfristen und Vergütung neu zu bestimmen.

### 4. Abnahme

- (1) Die Abnahme der Übersetzungen durch den Auftraggeber erfolgt an zu definierenden Zeitpunkten, spätestens jedoch unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten. Für die Vornahme der Abnahme gilt eine Frist von vierzehn Kalendertagen als vereinbart. Die Frist beginnt mit der Benachrichtigung des Auftraggebers und der Bereitstellung zur Abnahme durch probicon. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist weder eine Erklärung der Abnahme noch eine begründete Ablehnung der Abnahme durch den Auftraggeber, so gilt der Lieferumfang als abgenommen. Als kleinste abzunehmende Arbeitseinheit ist die einzelne Datei bzw. eine einzelne bedruckte Seite bestimmt.
- (2) Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden vom Auftraggeber in einem Abnahmeprotokoll festgehalten und von probicon im Rahmen der Gewährleistung beseitigt. Die vom Auftragnehmer vorzunehmende Abnahme umfasst dabei eine unverzügliche Untersuchung der Übersetzungsarbeit auf offensichtliche Mängel, mindestens jedoch eine Vollständigkeitsprüfung und bei Übergabe auf Datenträgern auch eine Funktionsprüfung. Der Leistungs- und Lieferumfang gilt als abgenommen, wenn keine Mängel festgestellt wurden, die die unmittelbare Nutzung (ggf. auch für weitere Arbeitsschritte wie z. B. die Weiterverarbeitung in Computercode) verhindern.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, so gilt bei Mängeln gilt im übrigen § 377 HGB.

### 5. Vergütung

- (1) Der Umfang der Übersetzung wird anhand der Normzeilenzahl des Ausgangstextes, bei nicht direkt bearbeitbaren digitalen Ausgangsdokumenten anhand der fertigen Übersetzung ermittelt. Als Normzeile gelten 55 aufeinanderfolgende ASCII-Zeichen. Angefangene Zeilen werden auf ganzzahlige Normzeilen aufgerundet.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Zugang der Rechnung sofort fällig. Bei nicht gewerblichen Kunden gilt die Zahlart Vorkasse als vereinbart und als Bedingung für einen Vertragsschluss.
- (3) Probicon behält sich das Recht vor, individuelle Aufträge ggf. nur nach Vorkasse auszuführen oder die Übergabe der Übersetzungen von der vorherigen Bezahlung der teilweise oder vollen Rechnungssumme abhängig zu machen.
- (4) Ist die Rechnungssumme nicht vorab konkret vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet, mindestens jedoch die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen aufgeführten Sätze.
- (5) Sollte sich innerhalb des Projektes eine Ausweitung der Übersetzungsleistungen als notwendig herausstellen, so kann in Absprache mit probicon eine Ausweitung der Leistungen mit entsprechender Vergütungsanpassung durchgeführt werden.

### 6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### 7. Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte

Das Urheberrecht an der Übersetzung selbst verbleibt bei probicon. Der Auftraggeber hat nach vollständiger Bezahlung das uneingeschränkte Recht zur Nutzung der Übersetzung. Von der probicon erstellte oder modifizierte Hard- und Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Mit- bzw. Volleigentum der probicon.

### 8. Referenzen

Probicon ist berechtigt, in eigenen Veröffentlichungen den Auftraggeber sowie dessen Internetadresse(n) als Referenz zu nennen, ohne eine weitere zusätzliche schriftliche Genehmigung seitens des Auftraggebers einholen zu müssen.

### 9. Mängelgewährleistung

- (1) Der Auftraggeber hat die ihm übergebene Übersetzung sorgfältig auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Der Anspruch auf Beseitigung solcher Mängel muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels innerhalb spätestens vierzehn Kalendertagen nach Erhalt der Übersetzung geltend gemacht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Leistung bezüglich dieser Mängel als genehmigt und sämtliche diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche als erloschen.
- (2) Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor, so gilt statt Absatz 1 die Rügepflicht aus § 377 HGB.
- (3) Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von probicon.
- (4) Sollte die Leistung einen Mangel aufweisen, so behält sich probicon vorrangig das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Die sonstigen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung jedoch unberührt.

### 10. Haftung

- (1) Probicon haftet nicht für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit von probicon, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn es wurde eine Kardinalpflicht verletzt.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der probicon oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der probicon oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

### 11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für einen evtl. Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sollten Bestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Angebots wirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr durch solche zu ersetzen, die dem von den Vertragschließenden angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommen.
- (2) Erfüllungsort für die Leistung als auch die Bezahlung ist Berlin.
- (3) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist soweit rechtlich zulässig Berlin.